

**Das Derivate Forum e.V. stimmt mit der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 12. Februar 2007 überein. Für die vom Derivate Forum e.V. vertretenen Banken sind folgende drei Artikel von besonderer Bedeutung.**

## **Artikel 14 – Inkrafttreten**

### **Änderungsvorschlag**

~~Art. 1 Nr. 9 und 24 sowie Art. 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2007 in Kraft; gleichzeitig tritt das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 2010), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16. August 2005 (Bundesgesetzblatt I, S. 2437), außer Kraft. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.~~

### **Begründung**

Nach dem Willen des europäischen Gesetzgebers soll den Instituten eine Frist von mindestens neun Monaten ab Verkündung zur Implementierung der neuen gesetzlichen Vorgaben durch den nationalen Gesetzgeber zur Verfügung stehen. Bereits diese Frist ist – insbesondere wegen mit der Neuerung verbundenen großen IT-Investitionen – äußerst knapp. Über 150.000 strukturierte Produkte und die besonderen Anforderungen an die jederzeitige Handelbarkeit machen arbeits- und kostenaufwändige Investitionen in die IT der Banken erforderlich, wobei hierfür nur eine begrenzte Zahl von hochqualifizierten Experten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind aufwendige Tests notwendig, um die Betriebssicherheit der Systeme im Sinne der Kunden zu gewährleisten. Wir plädieren deshalb nachdrücklich für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 1. April 2008.

## **Artikel 1 – Änderung des WpHG**

### **Zu Art. 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Satz 3 WpHG-E)**

Wir unterstützen nachdrücklich den Änderungsvorschlag des Bundesrates und verweisen auf die Geltung des § 15 Wertpapierprospektgesetz. Nur so ist eine einheitliche Regelung in beiden Gesetzen gesichert und Rechtsklarheit gewährleistet.

## **Artikel 2 – Änderung des Börsengesetzes**

### **Zu Art. 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 8 – neu – BörsG-E)**

In Art. 2 ist in § 17 Abs. 1 nach Nr. 7 folgende Nr. anzufügen:

„8. Die Bearbeitung von Mistrade-Anträgen; **dem Kostendeckungsprinzip ist Rechnung zu tragen.**“

**Begründung:**

Strukturierte Produkte werden in Deutschland an zwei Börsen gehandelt. Dabei hält die Stuttgarter Börse einen Marktanteil von rund 70 %. Dort kommt es bei 5.000.000 Trades im Jahr zu 300 Mistrades. Dies entspricht lediglich 0,006 % aller Transaktionen an der Börse in Zertifikaten. Wir halten die Einführung einer neuen Rechtsnorm i.S. einer Ordnungswidrigkeit für unangemessen, da das in der Begründung des Beschlusses des Bundesrates (Nr. 32 der Stellungnahme des Bundesrates) angesprochene Präventionsmotiv der Einführung des Gebührentatbestandes nicht dazu führen darf, dass die Gebühr als Straf- oder Abschreckungsgebühr überhöht ist und damit nicht mehr dem Kostendeckungsprinzip entspricht. Um eine überhöhte Gebührenbemessung zu vermeiden, sollte explizit auf das Kostendeckungsprinzip verwiesen werden.